

OBJEKT: Klosters Dorf, Bahnhofausbau
LINIE: Landquart – Klosters Platz – Davos Platz

Datum 03.08.2020

Angebot

Ingenieurarbeiten Ausführung

Verfahren: offenes Verfahren, nicht nach GATT/WTO

Eingabesumme

	Eingabe	Bereinigt *
Angebot netto (exkl. MWST)	CHF _____	CHF _____
MWST 7.7%	CHF _____	CHF _____
Angebotssumme, inkl. MWST	CHF _____	CHF _____

* leer lassen

Ingenieurbüro

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

1 Administrative Angaben zur Offerte

1.1 Bauherr / Auftraggeber

Rhätische Bahn AG
Infrastruktur
Projektentwicklung
Bahnhofstrasse 25
7001 Chur

1.2 Eingabeadresse

Rhätische Bahn AG
Infrastruktur
Bahnhofstrasse 25
7001 Chur

1.3 Vermerk/Stichwort

«Offerte: Klosters Dorf, Bahnhofausbau: Ingenieurarbeiten Ausführung – nicht öffnen!»

1.4 Projektleiter RhB

Infrastruktur Projektentwicklung
Projektleiter: Manfred Rüdiger
Telefonnummer: 081 288 65 35
manfred.ruediger@rhb.ch

1.5 Verfahrensart

Offenes Verfahren, nicht nach GATT/WTO

1.6 Termine Submission

Offerteingabe für Vorbefasste:	Freitag, 24.08.2020 Massgebend ist der Poststempel
Offerteingabe für nicht Vorbefasste:	Donnerstag, 03.09.2020 Massgebend ist der Poststempel
Begehung:	Es findet keine Begehung statt.
Offertöffnung:	Montag, 07. September 2020; 10:00 Uhr RhB Verwaltungsgebäude, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur, Sitzungszimmer 402, 4. Stock
Vergabe voraussichtlich:	Anfang September 2020
Fragen zur Ausschreibung:	Fragestellung über simap bis Mittwoch, 19. August 2020.
Fragenbeantwortung zur Ausschreibung:	Beantwortung über simap bis Freitag, 21. August 2020. Die Antworten stehen allen Anbietern über simap zur Verfügung.

1.7 Verbindlichkeit des Angebots

sechs Monate

1.8 Offertbearbeitung

Der Unternehmer hat das Angebot vollständig ausgefüllt, ohne eigene Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen einzureichen.

Eventuelle Vorbehalte zum Angebot oder Abänderungsvorschläge sind separat abzugeben.

1.9 Eignungskriterien

- a) Das federführende Ingenieurbüro hat innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens einen Bahnhofumbau mit einem Gesamtvolumen von CHF 10 Mio. (exkl. MWST) ausgeführt.
- b) Der vorgesehene Projektleiter hat innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens einen Bahnhofumbau mit einem Gesamtvolumen von CHF 10 Mio. (exkl. MWST) ausgeführt.
- c) Technische und organisatorische Leistungsfähigkeit: Das Ingenieurbüro hat in den Jahren 2017-2019 einen mittleren Jahresumsatz von mindestens CHF 5 Mio. erwirtschaftet.

1.10 Zuschlagskriterien

Die Angebote werden aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:	Gewicht
1) Preis- und Kostenwahrheit	60%
2) Qualifikation des eingesetzten Personals	30%
a. Projektleiter/in	15 %
b. Örtliche Bauleitung	15 %
3) Problembeurteilung	<u>10%</u>
Total Gewicht	100%

1.11 Offertbeurteilung**1) Preis- und Kostenwahrheit: 60%**

3 Punkte = 100% für das günstigste Angebot.

0 Punkte \geq 180% zum günstigsten Angebot. Dazwischen wird linear interpoliert und gerundet.

Zuschlagskriterium Mehrkostenrisiko:	Einschätzung	kein	klein (bis 5%)	mittel (5 bis 10%)	gross (>10%)
	Abzug	0	0.25	0.5	0.75

2) Qualifikation des eingesetzten Personals: 30%

3 Punkte = Personen sind besser als erwartet und für das Projekt von grossem Nutzen.

2 Punkte = Personen sind zweckmässig.

1 Punkt = Personen oder Angaben sind mangelhaft (nicht vollständig, mangelhaft oder nicht nachvollziehbar).

0 Punkte = Keine Angaben.

Für das Kriterium 2 (Qualifikation des eingesetzten Personals) sind Referenzobjekte anzugeben (Beilage 3). Diese müssen während den letzten fünf Jahren ausgeführt worden sein und müssen einen engen Bezug zur Bahntechnik vorweisen.

3) Problemeurteilung: 10%

3 Punkte = Problemstellung wurde sehr gut erkannt und analysiert und ist für das Projekt von grossem Nutzen.

2 Punkte = Problemstellung wurde zweckmässig erkannt und analysiert.

1 Punkt = Problemstellung wurde mangelhaft erkannt und analysiert

0 Punkte = Keine Problemanalyse vorhanden.

Auswertung

Als Resultat der Beurteilung obiger Kriterien ergeben sich Beurteilungspunkte, welche mit dem festgelegten Faktor gewichtet werden. Massgebend für die Wahl des Projektingenieurs ist die grösste Summe der gewichteten Beurteilungspunkte.

1.12 Teuerung

Es wird keine Teuerung ausgerichtet. Sollte die Arbeit wider Erwarten über das Jahr 2023 hinausgehen, wird ab dem 01. Januar 2024 das Verfahren mit Gleitpreisformel Planer gemäss Vertragsnorm SIA 126 angewendet.

1.13 Mehr-/Zusatzaufwand

Mehr-/Zusatzaufwand darf nur nach vorgängiger schriftlicher Absprache (auch per E-Mail) und mit Einverständnis mit dem Projektleiter RhB geltend gemacht werden. Erfolgen zusätzliche Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von Seiten Projektleitung RhB werden diese nicht entschädigt.

1.14 Ingenieurgemeinschaften

Die Offerte als Ingenieurgemeinschaft (IG) ist zulässig. Alle Mitglieder-Firmen der IG sind in der Offerte aufzuführen und deren anteilmässige Beteiligung an der Ingenieurgemeinschaft ist auszuweisen. Eine Firma ist als federführende Ingenieurunternehmung zu bezeichnen, diese wird von der RhB als Ansprechpartnerin betrachtet.

Die Referenzen der IG-Mitglieder gelten kumulativ.

Die IG-Mitglieder haften gegenüber der RhB und Dritten solidarisch.

1.15 Vorbefassung

Die nachfolgend genannten Firmen mit zulässiger Vorbefassung haben an den Vorphasen des vorliegenden Projektes zu einem grossen Teil mitgewirkt.

- ewp AG Chur; als Projektverfasser Ingenieurarbeiten PGV, Los 1 Tiefbau, Strassen- und Personenunterführung
- AFRY Schweiz AG, Chur; als Projektverfasser Ingenieurarbeiten PGV: Los 2, Stützmauern

Als vorbefasst gelten auch Anbieter als Ingenieurgemeinschaften, welche mindestens ein Mitglied mit Vorbefassung aufweisen. Bei Firmen, welche mehrheitlich im Eigentum eines Mutterkonzerns sind, gelten alle Teilfirmen des Konzerns als vorbefasst.

Der Wettbewerbsvorteil wird mit folgenden Massnahmen ausgeglichen:

- Verkürzte Ausarbeitungszeit der Offerte für Anbieter mit Vorbefassung.
- Allen Anbietern werden die Unterlagen der Vorphase zur Verfügung gestellt.
- Information aller Anbieter über die Vorbefassung gemäss dem vorliegenden Kapitel.

2 Organisation der Bauherrschaft und der Bauleitung

2.1 Projektabgrenzung

Seitens Bauherrschaft ist das Gesamtprojekt in Teilprojekte unterteilt.

- Strassenunterführung Bisträssli: Bauherrschaft Gemeinde Klosters-Serneus
- Kunstbauten Schlappinbachbrücke, Bachdurchlass Günscharüel und die dazwischenliegende Stützmauer Vetsch: RhB Fachbereich Kunstbauten

Die Ingenieurarbeiten für diese beiden Teilprojekte werden separat vergeben. Es ist lediglich der Koordinationsaufwand zu offerieren.

2.2 Aufgaben Örtliche Bauleitung (Bestandteil der Offerte)

Die örtliche Bauleitung übernimmt alle Aufgaben der Bauleitung gemäss SIA-Norm 118 und die Grundleistungen der Bauleitung gemäss Honorarordnung SIA 103.

2.2.1 Zielsetzung

Sicherstellen einer projektgetreuen und vertragskonformen Bauausführung unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch die Unternehmer sowie der korrekten Abrechnung und der Werkprüfung der einzelnen Bauaufträge (SIA 118, Art. 34).

2.2.2 Hauptaufgaben der örtlichen Bauleitung

Die folgende Aufzählung beschränkt sich auf die wichtigsten Aufgaben. Sie ist nicht abschliessend.

1. Sie führt ein Baujournal inkl. Fotodokumentation der wichtigsten Bauzustände.
2. Sie ist für die rechtzeitige Beschaffung und Weitergabe der Pläne und Baustofflisten verantwortlich.
3. Sie koordiniert die Arbeiten aller ihm gemäss Organigramm unterstellten Unternehmer und stimmt diese zusammen mit dem BLK rechtzeitig auf die Fachdienste der RhB ab unter Berücksichtigung der Vorbereitungszeit und unter Beachtung des Bahnbetriebes.
4. Sie ist besorgt für die projektgetreue Ausführung der (werk)vertraglichen Leistungen der Unternehmer.
5. Sie setzt die für das jeweilige Projekt geltenden Sicherheitsregeln (insb. Sicherheitsdispositiv,) auf der Baustelle durch.
6. Sie informiert den Unternehmer frühzeitig in Absprache mit der OBL über Bestellungenänderungen, sodass die Vorbereitungen die Ausführung der Arbeiten nicht beeinträchtigen.
7. Sie führt die laufende Überwachung der Projektkosten durch und erstellt periodisch die Endkostenprognose (Die Hauptpositionen der Ausschreibung mindestens vierteljährlich).
8. Sie überwacht und leitet zusammen mit der technischen Bauleitung die baubezogene Qualitätssicherung (die technische Bauleitung erarbeitet einen objektbezogenen Kontrollplan für die Qualitätssicherung). Die technische Bauleitung wird durch den örtlichen Bauleiter aufgeboden.

9. Sie überprüft Bauvorgänge, Installationen und Gerüste in Zusammenarbeit mit der technischen Bauleitung oder selbständig gemäss speziellen Anweisungen der RhB.
10. Sie bietet im Rahmen der Qualitätssicherung Speziallabors für externe Qualitätskontrollen auf.
11. Sie überwacht die Termine und initiiert bei Erfordernis rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zusammen mit der Oberbauleitung und der Unternehmung.
12. Sie erteilt im Rahmen des Werkvertrages Aufträge für Regiearbeiten in max. Höhe der untenstehenden Finanz-kompetenz
13. Sie prüft Regierapporte innert 7 Tagen.
14. Sie ermittelt das Ausmass gemeinsam mit dem Auftragnehmer.
15. Sie prüft und visiert bei deren Richtigkeit die Abrechnungen (Werkvertragspositionen, Rechnungsbeträge, Vertragskonformität).
16. Sie holt bei Erfordernis rechtzeitig Nachtragspreise und Preisanalysen ein.
17. Sie erstellt das Protokoll der für den Tiefbau relevanten Bausitzungen.
18. Sie organisiert die Bauabnahmen, nimmt das Protokoll auf und überwacht die Mängelbehebung.
19. Sie ist für eine korrekte, übersichtliche Ablage der Bauakten besorgt.
20. Sie erfasst begründete und mit der technischen Bauleitung abgesprochene Projektänderungen und führt die Auswirkungen auf dem Ausmassplan nach.
21. Sie ist in Zusammenarbeit mit der Projektleitung für die Orientierung der Anwohner bei Nacharbeit und Lärmbelästigung besorgt.
22. Koordination und Instruktion von Vermessern sowie die Bereitstellung von Absteckungslisten.
23. Sie ist dafür besorgt, dass die Unternehmer die Baustelle sauber und aufgeräumt führen.
24. Sie ist verantwortlich für die ausführungsspezifische Umsetzung von Auflagen der Behörden, soweit nicht Spezialisten dafür eingesetzt wurden (z.B. UBB).

2.2.3 Kompetenzen

- Die Bauleitung ist befugt, die Ausführung der gesamten Vertragsarbeit (bewilligtes Projekt und genehmigte Projektänderungen durch die Projektleitung) des Unternehmers zu überwachen, dies auch ausserhalb der Baustelle (Installationsplätze, Bauzufahrt etc.).
- Finanzkompetenz bis CHF 5'000.- bei Mehr- oder Änderungsleistungen sowie Regiearbeiten pro Fall
- Auskunftskompetenz gegenüber Auftragnehmern in Absprache mit der Projektleitung

2.3 Aufgaben Technische Bauleitung (Bestandteil der Offerte)

Die technische Bauleitung übernimmt die Grundleistungen der technischen Bauleitung gemäss Honorarordnung SIA 103.

2.3.1 Zielsetzung

Technische Leitung und Überwachung der Arbeiten im zu überwachenden Fachbereich auf der Baustelle. Gewährleistung einer sicheren und projektgetreuen Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten.

2.3.2 Hauptaufgaben der technischen Bauleitung

1. Sie überwacht die Projektrealisierung in technischer Hinsicht und veranlasst bei Abweichungen korrektive Massnahmen.
2. Sie fällt zusammen mit der Oberbauleitung die technischen Entscheide in der Bauausführung.
3. Sie verifiziert die Projektierungsgrundlagen auf der Baustelle.
4. Sie überprüft Bauvorgänge im zu überwachenden Fachbereich, Installationen und Gerüste, teilweise im Auftrag der örtlichen Bauleitung.
5. Sie überwacht und leitet zusammen mit der örtlichen Bauleitung die baubezogene Qualitätssicherung.
6. Sie orientiert an den Bausitzungen über die Qualitätsüberwachung (Vor- und Rückblick)
7. Sie führt ein spezifisches Baujournal für den technischen Verantwortungsbereich. Das Journal wird durch die öBL in dasjenige der örtlichen Bauleitung integriert.
8. Sie organisiert die Bauabnahmen ihres Fachbereichs, nimmt das Protokoll auf und überwacht die Mängelbehebung.
9. Sie nimmt an den Bau- und Baustellensitzungen teil.
10. Sie stellt bei Notwendigkeit Antrag zu Projektänderungen im Fachbereich.

2.3.3 Kompetenzen

- Weisungsberechtigt gegenüber der örtlichen Bauleitung im Rahmen der Hauptaufgaben
- Keine Finanzkompetenz
- Keine Projektänderungskompetenz

2.4 Aufgaben OBL / Bauleiter Koordinator (BLK) (nicht Bestandteil der Offerte)

Der Oberbauleiter/BLK übernimmt die Grundleistungen des Oberbauleiters gemäss Honorarordnung SIA 103 und die Koordination der Fachdienste der RhB.

Falls keine OBL / BLK eingesetzt wird, gehen diese Aufgaben an die Projektleitung über.

2.4.1 Zielsetzung

Fachübergreifende Koordination der Arbeiten am Bauwerk und dessen Ausrüstung.

2.4.2 Hauptaufgaben OBL/BLK

1. Leitung von Bausitzungen
2. Freigeben der Ausführungs-Terminpläne
3. Sicherstellen der fachübergreifenden und terminlichen Koordination der Arbeiten am Bauwerk.
4. Sicherstellen und Koordination der Sicherheitsleistungen (falls vorhanden: in Zusammenarbeit mit einem Sicherheitsdelegierten).
5. Anordnung von Massnahmen bei technischen, finanziellen oder terminlichen Abweichungen in Absprache mit der Projektleitung.
6. Koordination betrieblicher Belange (Kreisschreiben, schienengebundene Logistik, Sperrungen, Schaltungen etc.)

7. Überprüfen der Notwendigkeit von Projektänderungen aufgrund der Ausführung in Absprache mit der Projektleitung. Anordnen dieser Projektänderungen im Rahmen der Finanzkompetenz.
8. Erstellen und auslösen von Bestellungen im Rahmen der Finanzkompetenz.

2.4.3 Kompetenzen

- Finanzkompetenz bis CHF 30'000.-

2.5 Aufgaben Projektleitung RhB (nicht Bestandteil der Offerte)

Die Projektleitung übernimmt die Grundleistungen des Auftraggebers gemäss Honorarordnung SIA 103.

2.5.1 Zielsetzung

Gesamtkoordination der Planung des Bauwerks über die gesamten Phasen. Genehmigen der Projektorganisation. Sicherstellung der Kommunikation mit Ämtern/Dritten etc. sowie herbeiführen grundsätzlicher Entscheide und Genehmigung von Projektänderungen.

2.5.2 Hauptaufgaben Projektleitung

1. Herbeiführen grundsätzlicher Entscheide
2. Leitung von Koordinationssitzungen
3. Genehmigen des Ablauf- und Terminplans
4. Erstellung von periodischen Projektstandberichten
5. Beantragen von Krediterhöhungen; auslösen von Bestellungen; Beantragung von Vergaben.
6. Kommunikation mit Ämtern, Behörden und Dritten
7. Führung des Auflagenmanagements; Rückmeldung an die Behörden
8. Anordnung von Massnahmen bei technischen, finanziellen oder terminlichen Abweichungen in Absprache mit der Oberbauleitung
9. Abwickeln Zahlungsverkehr, Nachtragsmanagement und Überwachung der Gesamtkosten.
10. Freigeben von Projektanpassungen
11. Einholen definitiver Bewilligungen
12. Festlegen der Organisation für die Inbetriebnahme.
13. Genehmigen der Bauwerksakten (Pläne ausgeführtes Werk)

2.5.3 Kompetenzen

- Gemäss RhB-interner DV 0021

3 Beschrieb Bauvorhaben

3.1 Ausgangslage

Die Anlage in Klosters Dorf (Kurzbezeichnung: KLOD) weist heute zwei Gleise mit einer Kreuzungslänge von 218 m auf. Es sind ein Hausperron sowie ein schmales Zwischenperron vorhanden, welche beide nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen und für die Zuglängen gemäss Angebotskonzept Retica 30 deutlich zu kurz sind.

Im Bahnhofsbereich befinden sich zwei Übergänge à Niveau, welche mit Schrankenanlagen gesichert sind. Zwei weitere Bahnübergänge befinden sich oberhalb des Bahnhofes Richtung Klosters Platz. Alle Bahnübergänge ermöglichen die Überquerung mit Autos und dienen als Verbindung zum unten liegenden Dorfteil.

Der Bahnhof Klosters Dorf ist zusätzlich wichtig für Wintersportler, welche ins Madrisagebiet gehen. Ab dem Bahnhof Richtung Talstation kann eine Unterführung unter der Kantonsstrasse als schnelle Anbindung genutzt werden.

Mit einer Frequenz von ca. 276 Ein- und Aussteigern pro Tag befindet sich Klosters Dorf im Mittelfeld aller RhB-Bahnhöfe.

3.2 Ziele und Projektbescrieb

Das Angebotskonzept Retica 30 geht von einem Halt pro Stunde in Klosters Dorf in beide Richtungen aus. Die bestehende Doppelspur Gäuggeli – Klosters Platz wird in Richtung Landquart verlängert. Der neue Bahnhof Klosters Dorf wird im Bereich der Doppelspur liegen. Die Benutzung der Gleise ist im Rechtsverkehr vorgesehen. Zwischen Bahnkilometer 30.173 und 31.353 werden neu die Gleise durchgehend als Doppelspur ausgebaut. Durch die Verbreiterung werden Geländeanpassungen notwendig. Die Geländeänderungen sind aus den Plänen ersichtlich. Die Aufschüttungen sollen möglichst mit anfallendem Aushubmaterial erstellt werden. Ebenfalls wird lokal anfallendes Aushubmaterial zur Hinterfüllung der Stützkonstruktionen verwendet.

Der Bahnhof wird mit den Flügelzügen bedient, weshalb eine Perronlänge von mindestens 300 m notwendig ist. Da oberhalb und unterhalb des heutigen Bahnhofes sofort enge Kurvenradien folgen, ist zur Einhaltung der Perronlänge von 300 m eine grössere Anpassung der Geometrie notwendig. Auf beiden Seiten des Bahnhofes befinden sich nahe am Gleis Gebäude, weshalb Anpassungen der Gleisgeometrie sofort einen Einfluss auf Land Dritter hat.

Die Sicherungsanlagen der Bahnhöfe Klosters Platz und Klosters Dorf werden zusammengefasst und im Bahnhof Klosters Platz zentralisiert. Der Bahnhof Klosters Platz erstreckt sich nach dem Endausbau beider Bahnhöfe vom heutigen Einfahrsignal Klosters Dorf auf der Seite Landquart bis zu den Einfahrsignalen Klosters Platz auf den Seiten Vereina und Davos. Innerhalb des Bahnhofes Klosters Platz sind somit zwei Bahnhöfe (kommerzielle Haltestellen): Klosters Dorf und Klosters Platz.

3.3 Anpassungen im Bahnhof Klosters Platz

In der Einfahrt Bahnhof Klosters Platz wird eine zusätzliche Weichenverbindung gebaut. Mit dieser Weichenverbindung werden Fahrten von den Gleisen 3 und 4 nach dem bergseitigen Doppelspurgleis und umgekehrt möglich.

3.4 Geologie

Nach dem Rückzug der Gletscher wurde insbesondere durch den Schlappinbach und die Cunrüfi Bachschutt in die aus Fels und Grundmoränenmaterial bestehende Talrinne geschüttet. Zudem schüttete auch die Landquart Alluvionen in die Talrinne. Im tieferen Untergrund verzahnen sich Bachschutt und Alluvionen. Im Projektgebiet dominiert oberflächennah Bachschutt.

Im Zuge früherer Bautätigkeiten wurden diese natürlichen Bodenschichten oberflächlich lokal abgetragen und durch künstliche Aufschüttungen ersetzt.

3.5 Baustellenerschliessungen

Das Trasse der neuen Doppelspur befindet sich abschnittsweise unterhalb oder beidseitig des bestehenden Gleises. Die Baustellen müssen über mehrere Monate flexibel mit Baustoffen und kleineren Maschinen beliefert werden. Dies erfolgt am besten mit einer strassenseitigen Erschliessung. Eine gleisgebundene Belieferung der Baustellen wäre infolge des dichten Fahrplans nur in der Nachtbetriebspause möglich.

Für den Bau von Trasse und Kunstbauten km 30.1 – 30.5 ist eine Baupiste vorgesehen.

3.6 Bauvorgang

Die Arbeiten sind unter laufendem Bahnbetrieb auszuführen. Auch der Passagierwechsel im Bahnhof wird aufrecht erhalten. Während einem Teil der Bauzeit wird ein Gleis ausser Betrieb genommen. Zwei der vier barrierengesicherten Bahnübergänge bleiben während der gesamten Bauzeit in Betrieb, die übrigen beiden bis zur Inbetriebnahme der SU Bisträssli. Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes und der Strassenverbindungen sind möglichst zu vermeiden, bei sorgfältiger Planung sind kurzzeitige Unterbrüche denkbar.

3.7 Kosten Bauarbeiten

Der Kostenvoranschlag ohne MWSt für die Bauarbeiten beträgt 28.25 Mio. (exkl. SU Bisträssli und Schlappinbachbrücke).

4 Termine

4.1 Meilensteine

Die wichtigsten Meilensteine der Arbeiten werden nachfolgend aufgelistet:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| • Vergabe der Ingenieurarbeiten | Mitte September 2020 |
| • Abgabe Submissionsunterlagen | November 2020 |
| • Start Bauarbeiten | 1. März 2021 |
| • Ausserbetriebnahme Gleis 1 | 6. April 2021 |
| • Inbetriebnahme SU Bisträssli | Dezember 2021 |
| • Inbetriebnahme der Anlage | Sommer 2023 |
| • Bauabschluss | Herbst 2023 |

Planlieferungsprogramm:

- | | |
|------------------------------------|--|
| • Ausführungsprojektmappe | 1. Februar 2021 |
| • Anpassungen, Detailpläne, Listen | mind. 30 Tage vor Baubeginn am Bauteil |

4.2 Lieferverzug / Konventionalstrafe

Im Falle eines vom Lieferanten verschuldeten Verzugs gegenüber den vertraglich fixierten Terminen wird eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.- pro angefangene Woche vereinbart. Der Verzug und damit die Konventionalstrafe gilt für jeden der obigen Termine, wobei beim Verzug von mehreren Terminen zur gleichen Zeit keine Mehrfachverrechnung

erfolgt. Allfällige aus dem Lieferverzug auftretende Folgekosten bilden nicht Bestandteil der Konventionalstrafe und werden separat verrechnet.

4.3 Begrenzung Konventionalstrafe

Die vorstehenden Konventionalstrafen sind auf maximal 20% des Vertragspreises begrenzt.

5 Vorbehalte der Bauherrschaft

5.1 Leistungsreduktion und Verzögerungen

Verzögerungen:

Aus rechtlichen, finanziellen, technischen und administrativen Gründen können Verzögerungen in der Projektbearbeitung auftreten. Dies berechtigt den Auftragnehmer nicht zu finanziellen Nachforderungen.

Vergabe

Die Vergabe erfolgt unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die entsprechenden Instanzen der RhB.

6 Aufgabenbeschreibung

6.1 Umfang der Ingenieurarbeiten

6.1.1 Koordination mit den Fachdiensten

Die Ingenieurarbeiten umfassen die Ausschreibung und die Realisierung mit Ausführungsprojekt, Ausführung und Inbetriebnahme/Abschluss des Projektes.

Als **Fachverantwortlicher Infrastruktur** koordiniert der Beauftragte zusammen mit dem Projektleiter der RhB auch die Arbeiten der Bahnfachbereiche und von Dritten (Gemeinden, Behörden, etc.).

Die **Fachverantwortung Bahntechnik** wird durch die RhB-Fachdienste des Geschäftsbereichs Infrastruktur – vertreten durch die Fachprojektleiter der RhB zusammen mit den Fachingenieuren – wahrgenommen. Es sind dies die Fachbereiche:

- Bahndienst
- Sicherungsanlagen
- Kabelanlagen
- Niederspannung/Telecom
- Energie/Fahrleitung

Die Koordination und die Übernahme der Fachdienstprojekte (Hochbau, Kabelanlagen, Fahrleitung, Gleisbau, Niederspannung/Telecom, Sicherungsanlagen, etc.) in das Projekt, in die Submissionen der Baumeisterarbeiten sowie während der Ausführung, sind in den Stundenlohn aufwand einzurechnen. Der Beauftragte ist direkt dem Projektleiter der RhB unterstellt.

6.1.2 Absteckung

Die Absteckungspläne und Listen für die Stützmauern, Kabelschächte, Entwässerungsschächte, Mastfundamente, Fundamente Schrankenanlage, Signalfundamente, Böschungsabträge, usw. sind im Rahmen des Ausführungsprojektes zu erstellen.

Für jeden Schacht ist ein Querprofil zur Ermittlung der korrekten Lage und Höhe zu erstellen. Vorhandene und projektierte Werkleitungen sind im Querprofil einzutragen. Für jeden Schacht sind mindestens zwei Absteckungspunkte zu definieren, um die korrekte Längsneigung und Ausrichtung des Schachtes zu definieren.

Bei den Mastfundamenten und Signalfundamenten sind ebenfalls Querprofile zu erstellen zur Definition der korrekten Fundamenthöhe. Bei den Mastfundamenten sind wie bei den Schächten ebenfalls zwei Absteckungspunkte zu definieren.

Die Absteckungspläne und Listen der Planie und der Vorschotterung sind ebenfalls im Ausführungsprojekt zu erstellen. Die korrekte Höhe der Planie und der Vorschotterung ist während der Ausführung durch die Bauleitung stichprobenweise zu kontrollieren.

Die Gleisachsen werden auf der Vorschotterung für den Gleisbau durch den Vermesser der RhB abgesteckt.

Für die Ausführung der Hauptabsteckung beauftragt die RhB zudem ein externes Vermessungsbüro. Das Vermessungsbüro führt auch die Absteckungskontrollen im Auftrag der RhB durch.

Die Bauabsteckung soll auf der Grundlage der Hauptabsteckung und der Absteckungspläne und Listen des Ausführungsprojektes durch den Bauunternehmer erfolgen. Die durch den Unternehmer erstellte Absteckung ist durch die örtliche Bauleitung zu verifizieren und stichprobenweise zu kontrollieren.

6.2 Ingenieurhonorar

Die Aufwandabgrenzung für das Ingenieurhonorar erfolgt nach SIA-Ordnung Nr. 103. Grundsätzlich sind die Grundleistungen des Ingenieurs als Gesamtleiter, Fachplaner und Bauleiter gemäss dem Leistungsbeschreibung der SIA 103 zu erbringen. Die Aufwendungen sind mit Kostendach zu offerieren.

Es sind folgende Phasen gemäss SIA 103 zu offerieren:

- Teilphase 32: Bauprojekt als Ergänzung Auflageprojekt
- Teilphase 41: Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- Teilphase 51: Ausführungsprojekt
- Teilphase 52: Ausführung
- Teilphase 53: Inbetriebnahme, Abschluss

Teilphase 32:

Die Bauherrschaft erachtet den Detaillierungsgrad des zur Verfügung gestellte Auflageprojekt als Stufe Bauprojekt. Falls das offerierende Büro diese Auffassung nicht teilt, sind die aus Sicht des Offerenten notwendigen Ergänzungen für die Teilphase 32 zu offerieren.

Teilphase 41:

Für die Submission der Baumeisterarbeiten ist das Auflageprojekt (allenfalls ergänzt mit Teilphase 32, vorgängig) beizuziehen. Für die Submission notwendige Detailpläne / Skizzen sind durch den Beauftragten zu erstellen.

Weitere Ausschreibungen sind zu erstellen für die Rodungen, Metallbauarbeiten Geländer, Umgebungsarbeiten, Aufforstungen usw.

Teilphase 51:

Das Ausführungsprojekt ist auf der Basis des Bauprojektes zu erstellen.

Es sind alle 10 m Querprofile aufzuzeichnen.

Teilphase 52:

Einzurechnen ist die Führung der Bausitzungen, inkl. das Erstellen der Protokolle, Sitzungsdauer ca. zwei Stunden mit mindestens einer Stunde Begehung vor Ort, ab Baubeginn bis zur Baufertigstellung. Während der Hauptbausaison wird mindestens alle zwei Wochen eine offizielle Bausitzung durchgeführt. An den Bausitzungen anwesend sind auch die betroffenen Ausführenden der RhB-Fachdienste.

Zusätzlich werden monatlich Koordinationssitzungen mit den RhB-Fachdiensten durchgeführt, an welchen der Bauleiter teilnehmen muss. Die Sitzungsführung und Protokollierung der Koordinationssitzungen mit den Fachdiensten erfolgt durch das Ingenieurbüro.

Speziell zu erwähnende Leistungen des Ingenieurs/Bauleiters:

Die folgenden Leistungen sind im Aufwand für die Ausschreibung und die örtliche Bauleitung mit einzuberechnen:

- Für die Ausschreibung ist eine Massenberechnung für die Stützmauern, Erdarbeiten und Foundationsschichten zu erstellen.
- Übernahme der Daten der Ausschreibung für die Kabelanlagen und Fahrleitung von den Fachplanern Kabelanlagen und Fahrleitung.
- Führen eines Baujournals.
- Bewehrungsabnahmen.
- Überwachung und Verifizierung der Absteckungsarbeiten. Die Haupt-Absteckung erfolgt durch ein externes Vermessungsbüro im Auftrag der RhB, resp. die Bauabsteckung durch die Bauunternehmung.
- Kontrolle und Verifizierung der Schachthöhen.
- Während der Hauptbauzeit hat die Bauleitung die Baustelle mindestens 3-mal wöchentlich aufzusuchen (Die Baustellenbesuche sind im Baujournal festzuhalten).
- Kontrolle der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes.
- Erstellen von Detailskizzen.
- Die detaillierte Planung und Betreuung von Nachtschichten.
- Erstellung von Endkostenprognosen.

Teilphase 53:

Die Ausführungspläne sind laufend nachzuführen und nach Bauabschluss als PAW-Dossier in den Formaten pdf und dwg abzugeben.

6.3 Sicherheit

Bei den „Feldarbeiten“ entlang der RhB-Linie sind die Sicherheitsbestimmungen der RhB einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass ein Aufenthalt näher als fünf Meter an einem

spannungsführenden Teil strengstens verboten ist. Ist dies nicht zu vermeiden kann bei der RhB ein Sicherheitswärter beantragt werden. Die Beantragung hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Begehungsdaten sind der Verfügbarkeit des Sicherheitspersonals anzupassen.

6.4 Abgrenzung des Auftrags

Nicht Teil des Auftrags ist die Detailplanung der elektrotechnischen Anlagen und Hochbauten (Perronmöblierung inkl. Wartehallen und Dienstkabinen, Geländer, Handläufe, Signaletik, Perrondächer und Mastfundamente). Die Koordinationsarbeit ist jedoch einzurechnen.

7 Honorierung

7.1 Allgemeines

Die Honorierung erfolgt nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss SIA-Ordnung Nr. 103. Es wird ein Kostendach vereinbart.

Das Kostendach errechnet sich aus den vorgegebenen Stundenansätzen und den vom Auftragnehmer abgeschätzten Stunden je Kategorie. Der vereinbarte Rabattsatz wird ebenfalls mit einbezogen.

Liegt der effektive Aufwand des Auftragnehmers unter dem Kostendach, so werden nur die tatsächlich aufgewendeten Stunden vergütet.

Übersteigt der effektive Aufwand des Auftragnehmers das Kostendach, so wird dem Auftragnehmer der Betrag des Kostendaches vergütet. Der zusätzliche Aufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

In begründeten Fällen kann das Kostendach im Projektverlauf verändert werden. Namentlich bei Projektänderungen, welche einen veränderten Arbeitsaufwand des Auftragnehmers verursachen, kann ein abweichendes Kostendach vereinbart werden.

7.2 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten, Reisekosten für Begehungen, Verpflegungskosten usw. sind in die Stundenansätze einzurechnen.

Zusätzlich nach Aufwand verrechnet werden Kopierkosten von Unterlagen, die auf Bestellung der RhB an diese oder an Dritte geliefert werden. Für Pläne (Plot oder Helio, farbig oder schwarz/ weiss) werden CHF 14.- je m², für Fotokopien A3/A4 CHF 0.15 s/w, CHF 0.50 farbig je Stück verrechnet. Ein auf das vereinbarte Honorar gewährter Rabatt gilt ebenfalls für die zusätzlich verrechenbaren Nebenkosten. In der Offerte ist hierfür ein fixer Betrag reserviert.

Die übrigen Kopien, Pläne und Dokumentationen sind in die Stundensätze einzurechnen.

7.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch und nach den allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen im Planungsbereich der Rhätischen Bahn. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

8 Einzureichende Unterlagen

8.1 Honorarberechnung

Die Honorarberechnung erfolgt gemäss Beilage 1. Der Stundenaufwand und die Honoraransätze sind zu offerieren. Als Grundlage für die Kalkulation des Stundenaufwandes dienen der Leistungsbeschrieb, die Aufgabenstellung, die Kostenzusammenstellung und die Projektierungsgrundlagen.

Der Stundenaufwand und die Honoraransätze sind nach Projektphasen zu offerieren:

- SIA 103, Phase 41: Ausschreibung, Offertvergleich und Vergabeantrag
- SIA 103, Phase 51: Realisierung: Ausführungsprojekt
- SIA 103, Phase 52: Realisierung: Bauleitung inkl. Baukontrolle
- SIA 103, Phase 53: Inbetriebnahme, Abschluss

8.2 Firmenspezifische Angaben

Beilage 2 ist vollständig auszufüllen.

8.3 Angaben zur Organisation und Ausführung der Projektierungsarbeiten

Beilage 3 ist vollständig auszufüllen. Insbesondere ist ein Zusatzblatt mit der Problembewertung beizulegen. Diese fliesst in die Beurteilung der Offerte (siehe Zuschlagskriterien) ein. Von allen Schlüsselpersonen im Projekt ist das vordefinierte Personaleinsatzblatt auszufüllen. Die Qualifikation des eingesetzten Personals fliesst ebenfalls in die Beurteilung ein (siehe Zuschlagskriterien).

8.4 Arbeitsschutzbestimmungen

Das Blatt «Erklärung des Unternehmers» (Beilage 4) ist auszufüllen, zu unterschreiben und abzugeben.

8.5 Selbstdeklaration

Das Blatt «Selbstdeklaration/Bestätigung des Anbieters» (Beilage 5) ist auszufüllen, zu unterschreiben und abzugeben.

9 Projektierungsgrundlagen

9.1 Grundlagen für die Offerte

Für die Ausarbeitung der verbindlichen Offerte stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Die vorliegende Offertanfrage inkl. Beilagen 1 bis 5
- Plangenehmigungsprojekt, 09.12.2019 mit Ergänzungen zum Plangenehmigungsprojekt, 17.07.2020
- Kostenzusammenstellung Bauausführung (Kostengenauigkeit +/- 10%)

9.2 Grundlagen für die Auftragsabwicklung

Bei Auftragsvergabe werden dem Projektanten folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Plangenehmigungsprojekt, 09.12.2019
- Ergänzungen zum Plangenehmigungsprojekt, 17.07.2020

-
- Schwellenbereichsplan, 27.01.2020
 - Plangenehmigungsverfügung mit Auflagen (pendent)
 - Gleisachsberechnungen Bauzustand und Endzustand im Format dxf und xtr
 - digitales Geländemodell im Format dwg
 - Bahnplan mit den bestehenden Bahnbauten im Format dwg
 - Perronkantenberechnung (pendent)

9.3 Projektierungs- und Ausführungsstandards

Es gelten die im Bahnbereich üblichen Normen, insbesondere die:

- Aktuellen SIA- und VSS-Normen
- AB EBV 1. Juli 2016*
- R RTE 20100, Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich 17. Mai 2016
- R RTE 21110, Unterbau und Schotter 1. September 2015
- R RTE 22540, Fahrbahnpraxis Meterspur 15. Januar 2011
- R RTE 20512, Lichtraumprofil 28. März 2014
- R RTE 22546, Geometrische Gestaltung der Fahrbahn 15. Januar 2012
- Besondere Bestimmungen der RhB Teil 2, RhB März 2010*

* neue Version in Arbeit

Beilage 1

Honorarberechnung

Zusammenstellung:

Honorar im Zeittarif mit Kostendach gemäss Zusammenstellung	CHF
Dokumentation (Kopien, Ausdrücke, Mappen etc. nach Aufwand)	10'000.-	CHF
Total	CHF
Rabatt %	CHF
Honorarsumme, exkl. Mehrwertsteuer	CHF
Mehrwertsteuer 7.7%	CHF
Honorarsumme, inkl. Mehrwertsteuer (übertra- gen auf Titelblatt)	CHF

Zusammenstellung Honorar im Zeittarif

Es werden keine maximalen Stundenansätze vorgegeben. Der Stundenaufwand ist, nach Projektphase und Personen, getrennt zu schätzen. Die Projektphasen sind im Leistungsbeschreibung definiert.

Personaleinsatz, Honorarsätze und Stundenaufwand:

Name	Vorname	Kat. SIA 103	Honorar-an- satz [CHF/Std]	Stunden						Summe pro Per- son [CHF]
				frei	Phase 41	Phase 51	Phase 52	Phase 53	Total	
		A								
		A								
		B								
		B								
		C								
		C								
		D								
		D								
		E								
		E								
		F								
		F								
		G								
		G								
Aufwand im Zeittarif (in Zusammenstellung übertragen):										

LINIE: Landquart – Klosters Platz – Davos Platz

OBJEKT: Klosters Dorf, Bahnhofausbau

Angebot für Ingenieurarbeiten

Beilage 2

firmenspezifische Angaben

Name des Anbieters

Name des Anbieters:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Administrative Angaben

Rechtsform:

Hauptsitz:

Niederlassungen:

Besitzverhältnis (Konzernzugehörigkeit):

Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung

Versicherungsgesellschaft:

Police-Nummer:

Deckungssumme:

Die Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt CHF 5 Mio.

Qualitätsmanagement

- Die Firma ist zertifiziert gemäss ISO 9001.
- QM gemäss ISO 9001 ist im Aufbau, Prinzipien werden befolgt.

finanzielle Angaben

Bankverbindung:

Konto-Nummer:

Mehrwertsteuer-Nr.:

LINIE: Landquart – Klosters Platz – Davos Platz

OBJEKT: Klosters Dorf, Bahnhofausbau

Angebot für Ingenieurarbeiten

Beilage 3

Problembewertung sowie Angaben zur Organisation und Ausführung der Projektierungsarbeiten

Problembewertung

Nehmen Sie zur Aufgabe auf maximal 1 A4 Seite Stellung. Welche sind die wesentlichen technischen und organisatorischen Aufgaben? Gibt es aus Ihrer Sicht spezielle Probleme?

Vorgesehener Personaleinsatz

Projektleiter/in:	Siehe Beilage
Projektleiter/in Stellvertreter:
Q-Verantwortliche/r:
Sachbearbeiter/in:
Zeichner/in:
Örtliche Bauleitung:	Siehe Beilage
Örtliche Bauleitung Stv.:

vorgesehener Personaleinsatz:	PROJEKTLEITER/IN
--------------------------------------	-------------------------

Name: Vorname: Jahrgang: Sprachkenntnisse: Ausbildung: Mitgliedschaft in Berufs- und Fachvereinigungen: im Beruf tätig seit:	
Stammfirma: Funktion: seit:	
Einsatz in den letzten zwei Jahren:	

persönliche Referenzobjekte:

Objekt 1

Name: Bauherrschaft: Baujahr / Instandsetzung: ca. Bausumme: Einsatz / Funktion als:	
--	--

Objekt 2

Name: Bauherrschaft: Baujahr / Instandsetzung: ca. Bausumme: Einsatz / Funktion als:	
--	--

Objekt 3

Name: Bauherrschaft: Baujahr / Instandsetzung: ca. Bausumme: Einsatz / Funktion als:	
--	--

vorgesehener Personaleinsatz:

ÖRTLICHE BAULEITUNG

Name:	
Vorname:	
Jahrgang:	
Sprachkenntnisse:	
Ausbildung:	
Mitgliedschaft in Berufs- und Fachvereinigungen:	
im Beruf tätig seit:	
Stammfirma:	
Funktion:	
seit:	
Einsatz in den letzten zwei Jahren:	
persönliche Referenzobjekte:	
Objekt 1	
Name:	
Bauherrschaft:	
Baujahr / Instandsetzung:	
ca. Bausumme:	
Einsatz / Funktion als:	
Objekt 2	
Name:	
Bauherrschaft:	
Baujahr / Instandsetzung:	
ca. Bausumme:	
Einsatz / Funktion als:	
Objekt 3	
Name:	
Bauherrschaft:	
Baujahr / Instandsetzung:	
ca. Bausumme:	
Einsatz / Funktion als:	

Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters

Beilage 4

Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Antwort:
Ja / Nein

1. Verpflichtet sich der Anbieter, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten?
2. Verpflichtet sich der Anbieter, die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen¹ einzuhalten?
¹ Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung, Gebot der Gleichheit des Entgelts, Schutz der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der Kollektivverhandlungen, Gebot des Mindestalters in der Beschäftigung, Verbot der Kinderarbeit.
3. Erklärt sich der Anbieter bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss Frage 1 und der ILO-Kernübereinkommen gemäss Frage 2 zu verpflichten?

Steuern und Sozialabgaben

4. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen kantonalen und kommunalen Steuern bezahlt?
5. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen direkten Bundessteuern sowie die zur Zahlung fällige Mehrwertsteuer bezahlt?
6. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt? Verpflichtet er sich, die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu entrichten?

Konkurs- oder Nachlassverfahren / Pfändung

7. Befindet sich der Anbieter in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren bzw. ist bei ihm in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?

Integritätserklärung

8. Versichert der Anbieter, keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen zu haben?

Gerichtsstand

9. Der Anbieter anerkennt **Chur** als Gerichtsstand.

Mit der Unterschrift bestätigt der Anbieter die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklärt sich zudem bereit, sie auf Verlangen hin zu belegen. Gleichzeitig werden die Sozialversicherungseinrichtungen, die Steuerbehörden und andere zuständige Einrichtungen ausdrücklich ermächtigt, der Beschaffungsstelle – auch entgegen allfällig anderslautenden Gesetzesbestimmungen – Auskünfte im Zusammenhang mit den oben beantworteten Fragen zu erteilen. Auf Verlangen reicht der Anbieter die Adressen der zuständigen Einrichtungen und Behörden nach.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigungen übernimmt der Anbieter die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber bei Falschangaben, Missachtung der obigen Grundsätze und/oder Verstoss gegen die Integritätserklärung

- a) den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen und/oder
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der bereinigten Angebotssumme, mindestens aber CHF 3'000.- und höchstens CHF 1'000'000.- pro Verstoss verlangen und/oder
- c) den fehlbaren Anbieter für eine verhältnismässige Dauer von künftigen Beschaffungen ausschliessen kann.

Ort und Datum:

Anbieter / Bietergemeinschaft*:
(Stempel und Unterschrift)

.....

.....

* im Falle einer Bietergemeinschaft haben **alle** Beteiligten diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen!

Erklärung des Unternehmers (Firma)

Beilage 5

Die unterzeichnete Firma erklärt, dass ihr die Gefahren bekannt sind, die bei Arbeiten im Gleisbereich infolge des Bahnbetriebes und der elektrischen Hoch- und Niederspannungsanlagen bestehen.

Sie bestätigt erhalten zu haben:

- GBW 2204 - Sicherheitsvorschriften für Privatunternehmer bei Arbeiten im Gleisbereich oder in der Nähe von Bahnanlagen
- ~~Schutzmassnahmen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen (R RTE 20600 Anhang A1, Form. 4838)~~
- ~~Baustellenabschränkungen (MB RhB 110)~~
- ~~Verhütung von Beschädigungen an unterirdisch verlegten Kabeln und Rohrleitungsanlagen (MB RhB 202)~~
- Merkblatt «Achtung Zug»
- RhB Weisung «Schutzhelm-Tragpflicht auf Baustellen» (GBW 2401)
- Dienstvorschrift 00016 – Persönliche Schutzausrüstung - Tragpflicht

Sie verpflichtet sich auf RhB-Baustellen im Gleisbereich:

- auf den Arbeitsstellen ausschliesslich Personal einzusetzen, das die körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen für eine sichere Ausübung seiner Aufgaben erfüllt.
- ihr Personal mit der geforderten persönlichen Schutzausrüstung oder/und Warnbekleidung auszustatten.
- ihrem Personal nachweislich die Broschüre «Ich schütze mich» (SBB 6171) abzugeben.
- vor Beginn der Arbeiten jede auf der Arbeitsstelle beschäftigte Person in einer für sie verständlichen Sprache über alle einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen zu instruieren.
- eine Kontrolle über die ihrem Personal abgegebenen Dokumente und die erteilten Instruktionen zu führen.
- ~~dem Personal das Plakat «Warnung vor den Gefahren der Fahrleitungen» (SBB 4409) zu instruieren und auf der Arbeitsstelle zugänglich zu machen.~~
- darüber zu wachen, dass das Personal die geltenden Vorschriften strikte einhält.
- dass die einzelnen Arbeitsphasen erst begonnen werden, wenn für diese ein entsprechendes Sicherheitsdispositiv der Bauleitung (Sicherheitsleitung RhB) vorliegt und der örtliche Sicherheitschef instruiert worden ist.
- ~~auf der Arbeitsstelle einen geprüften Sicherheitschef einzusetzen.~~

Die Firma nimmt Kenntnis davon, dass die RhB jede Verantwortung ablehnt für Unfälle, die der Firma oder ihrem Personal wegen Nichtbeachtens der vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen zustossen.

Bauobjekt: Klosters Dorf, Bahnhofausbau

Ort und Datum:

Auftrag: Ingenieurarbeiten Ausführung

Unterzeichnungsberechtigte der Firma:

Firma:

▪